Beitragsordnung des SV Leingarten 1895 e.V.

Beitragsordnung des SV Leingarten, (gemäß § 6 der Vereinssatzung).

- 1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
- 3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein wird in der Vereinszeitung veröffentlicht.
- 4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen der Geschäftsstelle vorzulegen, Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.
- 5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
- 6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV zum 1. Februar jeden Jahres.
- 7. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren EDV nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. Februar jeden Jahres auf das Beitrasgkonto des Vereins. Zur Deckung der Mehrkosten bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens € 10,00 zu zahlen. Für jede weitere Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € erhoben.
- 8. Bei Vereinseintritt bis zu den einzelnen Quartalsenden, ist jeweils nur der anteilige Betrag für das Eintrittsjahr zu bezahlen.
- 9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.
- 10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zugeben.
- 11. Für zusätzliche Sportangebote (Kurssysteme, Rehabilitationsprogramme, Gesundheitsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.
- 12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- 13. Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 17.10.2003 mit Beginn des Jahres 2004 in Kraft.